

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.01.2013

Geschäftszahl

2010/21/0334

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2007/09/0263 E 16. September 2009 RS 1

Stammrechtssatz

Eine Probearbeit, die nicht als Beschäftigung iSd § 2 AuslBG zu qualifizieren ist, kann grundsätzlich nur dann als gegeben erachtet werden, wenn eine persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit nicht besteht und etwa ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart worden ist (Hinweis E 1. Oktober 1997, 96/09/0036).